

41. Inwieweit kann das Recht zum Gebrauch eines Namens, insbesondere auch eines Adelsprädikates, öffentlichen Behörden gegenüber im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden?

BGB. § 12. GG. § 13. Verf. Art. 109 Abs. 3.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1935 i. S. Fürst v. S.-D. (Rf.)
w. Land Württemberg (Wefl.). IV 277/34.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist Mitglied des ehemals reichsständischen Fürstenhauses S., und zwar des Einzelhauses S.-D. Nach dem Hausgesetz für das fürstliche Gesamthaus S. führen die Häupter der Einzelhäuser den Titel Fürst, während die nachgeborenen Agnaten Prinzen heißen. Der Kläger, der als Nachgeborener die Bezeichnung Prinz führte, folgte seinem Bruder bei dessen Tode am 14. Mai 1926 in das fürstliche Hausvermögen nach und hält sich deshalb als nunmehriges Haupt des Einzelhauses für berechtigt, sich Fürst zu nennen. Er wurde am 14. Februar 1928 mit dem Namen Hans Fürst zu S.-D. als Eigentümer eines im Amtsgerichtsbezirk U. gelegenen Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Schon vorher hatte ihm das Amtsgericht in D. unter dem 3. Januar 1927 bescheinigt, daß er als württembergischer Standesherr und Fideikommißbesitzer befugt sei, sich Fürst zu S.-D. Herzog von U. zu nennen. Die Erteilung dieser Bescheinigung wurde vom württembergischen Justizminister durch einen Erlaß vom 14. Oktober 1929 mißbilligt, der zugleich dem Amtsgericht aufgab, dem Kläger mitzuteilen, daß sein richtiger Name Prinz von S.-D. laute. Dieser Erlaß hatte die Folge, daß

das Grundbuchamt in U. die Eintragung des Klägers im Grundbuch dahin abänderte, daß er als „Prinz“ bezeichnet wurde. Ein vom Kläger eingeleitetes Beschwerdeverfahren endete damit, daß das Kammergericht seine weitere Beschwerde zurückwies.

Nunmehr klagt der Kläger gegen das Land Württemberg mit dem Antrag, dieses zu verurteilen,

a) zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Gebrauchs des Namens „Johann (Hans) Heinrich Georg Fürst zu H.-D.“ durch den Kläger seine durch das Württembergische Justizministerium am 14. Oktober 1929 an das Amtsgericht D. erlassene Weisung zurückzunehmen und

b) anzuerkennen, daß der Kläger berechtigt ist, den angegebenen Namen zu führen.

Das Oberlandesgericht erkannte auf Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hält den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig, weil der württembergische Justizminister durch seinen an das Amtsgericht in D. gerichteten Erlaß vom 14. Oktober 1929, den er durch einen späteren Erlaß vom 5. Februar 1931 aufrechterhalten hat, lediglich öffentlich-rechtliche Befugnisse wahrgenommen habe. Diese beiden Verfügungen des Justizministers lassen nach Inhalt und Form keinen Zweifel darüber, daß der Justizminister im Wege der Dienstaufsicht eine über den Rahmen der richterlichen Tätigkeit hinausgehende Verfügung des Amtsgerichts in D. beanstandet und als Justizaufsichtsbehörde das Amtsgericht mit Belehrung und dienstlicher Weisung versehen hat. Das Berufungsgericht konnte daher unbedenklich annehmen, daß diese Verfügungen in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse des Justizministers erlassen seien. Seine Auffassung, daß die Überwachung der Namensführung zu den staatlichen Aufgaben gehört und im vorliegenden Fall dem Justizminister oblag, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach allgemeiner Ansicht können Ansprüche aus § 12 BGB. auch gegen Behörden wegen Störungen im amtlichen Verkehr erhoben werden. Nur insoweit ist der ordentliche Rechtsweg verschlossen, als die Störungshandlungen von der Behörde ausschließ-

sich in Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse vorgenommen worden sind (so auch RGZ. Bd. 39 S. 303; JW. 1900 S. 422 Nr. 29, 1901 S. 173 Nr. 36, 1905 S. 72 Nr. 4, 1919 S. 309 Nr. 11; Pr. Komplonsföhof in JW. 1932 S. 903 Nr. 1).

Danach sieht das Berufungsgericht den Rechtsweg mit Recht insoweit für unzulässig an, als der Kläger die Verurteilung des Beklagten verlangt, die vom Justizminister an das Amtsgericht in D. erlassenen Weisungen zurückzunehmen, die innerhalb der dem früheren Justizminister zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse erlassen sind.

Dagegen kann dem Berufungsgericht insoweit nicht gefolgt werden, als es meint, auch die weiter beantragte Verurteilung des Beklagten, anzuerkennen, daß der Kläger den Namen Fürst zu S.-D. zu führen berechtigt sei, könne nicht im ordentlichen Rechtswege durchgesetzt werden. Ob der Kläger damit die als Leistungsklage anzusprechende Klage auf Beseitigung von Beeinträchtigungen des Namensgebrauchs (§ 12 Satz 1 BGB.) oder die Unterlassungsklage (a. a. O. Satz 2) oder eine auf Feststellung seines Rechtes zum Namensgebrauch gerichtete Klage aus § 256 ZPO. erheben will, wird das Berufungsgericht noch zu erörtern haben (§ 139 Abs. 1 ZPO.). Dadurch, daß der Kläger diesen Anspruch neben dem auf Aufhebung der gedachten Verfügungen des Justizministers gerichteten Antrag erhebt, ergibt sich, daß er Schutz gegen Beeinträchtigungen und Störungen seines Namensrechtes durch Handlungen von Staatsbehörden begehrt, die etwa außerhalb der Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse vorgenommen werden. Die Möglichkeit solcher Störungen durch sonstige behördliche Handlungen ist nicht zu bestreiten. Insoweit ist daher der ordentliche Rechtsweg zulässig.

Nicht zu prüfen ist hier, wo es sich lediglich um die Zulässigkeit des Rechtswegs handelt, ob der Klageantrag nach § 12 BGB. und gegebenenfalls nach § 256 ZPO. schlüssig begründet ist. Sollte das weitere Verfahren etwa ergeben, daß die tatsächlichen Voraussetzungen einer Störungsklage aus § 12 BGB. oder die besonderen Voraussetzungen einer Feststellungsklage aus § 256 ZPO. nicht gegeben sind, so würde die Klage aus diesem Grunde, nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abzuweisen sein.

Damit setzt sich der Senat mit früheren Entscheidungen, insbesondere mit den Ausführungen des Urteils JW. 1905 S. 72 Nr. 4

nicht in Widerspruch. Dort hatte der Kläger in einem Rechtsstreit gegen den Anhaltischen Staat ebenso wie hier nicht nur auf Beseitigung von Störungen seines Namensrechtes durch Ausübung öffentlich-rechtlicher Befugnisse von seiten der zuständigen Staatsbehörde, sondern auch auf Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung seines Namensrechtes und zur Unterlassung künftiger Störungen angetragen. Wenn dort gleichwohl der Rechtsweg als unzulässig angesehen worden ist, so war das durch die damalige Rechtslage bedingt. Der Kläger nahm das Recht für sich in Anspruch, mit seinem Namen die Adelsbezeichnung „von“ zu führen. Insofern handelte es sich unter dem damaligen Rechtszustande um eine Frage des öffentlichen Rechtes, die im ordentlichen Rechtswege nicht zu entscheiden, für die vielmehr die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet war. Deshalb konnte dort angenommen werden, daß die vor dem ordentlichen Gericht erhobene Klage trotz gegenteiliger Angaben des Klägers lediglich darauf abzielte, einer gesetzmäßigen Tätigkeit öffentlicher Behörden anstatt auf dem dafür gesetzlich vorgesehenen Wege in unzulässiger Weise vor den ordentlichen Gerichten entgegenzutreten, was zur Verjagung der Klage im ordentlichen Rechtswege führen mußte. Seitdem hat sich die Rechtslage insofern geändert, als auf der Grundlage des Art. 109 Abs. 3 Satz 1 Verf. die öffentlich-rechtlichen Vorrechte der Geburt oder des Standes aufgehoben sind (vgl. für Württemberg § 6 Abs. 2 Verflurk. vom 20. Mai 1919; Nipperdey Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung Anm. 123 zu Art. 109) und nach der unmittelbar geltendes Recht enthaltenden Vorschrift des Satzes 2 a. a. O. Adelsbezeichnungen nur als Teil des Namens gelten. Damit ist die bisherige Beschränkung des Rechtswegs fortgefallen (RGKomm. z. BGB. § 12 Anm. 1). Haben jetzt die ordentlichen Gerichte auf Klagen aus § 12 BGB. auch darüber zu befinden, ob der Kläger als Bestandteil seines Namens eine Adelsbezeichnung führen darf, so handelt es sich in Fällen der vorliegenden Art um reine Namensstreitigkeiten, bei denen für ein Bedenken, ob nicht der Kläger im Wege der gerichtlichen Klage eine den öffentlichen Behörden vorbehaltene Entscheidung erreichen will, kein Raum mehr vorhanden ist (vgl. Dpet Bem. zu dem Urteil JW. 1919 S. 309 Nr. 11).